

Allgemeine Auftragsbedingungen M2 Tax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vom 1. Januar 2018)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Auftragnehmer des Beratungsvertrags, in welchen diese Allgemeinen Auftragsbedingungen einbezogen werden, soweit im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht getroffen wurde.
2. Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber, insbesondere die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer VI (Haftung).

II. Gegenstand der Beauftragung

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt insbesondere für Buchführungsaufträge. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
5. Die schriftliche Darstellung der Erarbeitung des Auftragnehmers im Rahmen der geschuldeten und beauftragten Leistung ist maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
6. Andere als die im Beratungsvertrag einzeln aufgeführten Tätigkeiten werden nicht geschuldet. Die Klärung etwaiger Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben ist zwingend Gegenstand gesonderter Beauftragung.
7. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung gegen den Auftragnehmer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann auch eine Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Beratungsvertrag vom Auftragnehmer verlangt werden.
8. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. VI.
9. Die Mangelhaftigkeit und Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs muss der Auftraggeber unverzüglich in Textform gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Ansprüche auf Mängelbeseitigung, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Mängel, die in einer beruflichen Äußerung des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und der Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände informiert wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für diejenigen Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer geeignete Auskunftspersonen benennen.
2. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen schriftlich die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen.
3. Soweit sich die Weiterleitung dieser beruflichen Äußerungen und der im Rahmen der Beauftragung gefertigten Ausarbeitungen an einen Dritten aus dem Auftragsinhalt ergibt, kann diese erfolgen. Jede sonstige Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, insbesondere die Vorlage wesentlicher Unterlagen, z. B. Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
6. Das Auftragsverhältnis ist unbefristet abgeschlossen und kann ordentlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Hiervon unberührt ist das Recht einer Kündigung des Auftragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

IV. Elektronische Datenverarbeitung

1. Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis mit der Speicherung personenbezogener und sachbezogener Daten beim Auftragnehmer, sowohl auf fest installierten als auch temporären Datenträgern.
2. Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend in Textform informieren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Datensicherheit und Datenzugriff zu ergreifen. Insoweit gewährleistet der Auftragnehmer die Konformität der Erbringung seiner Leistungen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
4. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Zweckbestimmung seines Auftrages zur Datenverarbeitung ihm anvertrauter persönlicher Daten – auch durch Dritte – befugt. Die Befugnis erstreckt sich insbesondere auf die Weitergabe von Daten an Dritte, soweit die Zweckbestimmung der Beauftragung die Einbindung von Dritten, z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige Berater, für die ordnungsgemäße Durchführung der Beauftragung erforderlich macht. Der Auftraggeber erteilt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

V. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber – sei es bezüglich des Auftraggebers selbst oder seiner Auftragsverbindungen – anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer von seiner Schweigepflicht.
2. Die Ergebnisse der Beauftragung, d. h. Ausarbeitungen jeglicher Form händigt der Auftragnehmer nur mit Einwilligung des Auftraggebers an Dritte aus.

VI. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist für Fälle von Fahrlässigkeit gemäß § 54a WPO einzelvertraglich beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Die Haftungsbeschränkung – gleichviel, ob einzelvertraglich geregelt oder aber im Rahmen dieses Vertrages vereinbart – gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
3. Ein einzelner Schadensfall liegt vor bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden. Er umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn zwischen den Angelegenheiten ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
4. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

VII. Vergütung

1. Die Vereinbarung der Höhe des geschuldeten Honorars ist Gegenstand der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen.
3. Der Auftragnehmer kann bis zur Befriedigung seiner Vergütung die Auslieferung seiner Leistung verweigern, wenn dies nicht ausnahmsweise nach den Umständen des Einzelfalles unangemessen wäre.
4. Bei der Vereinbarung von Stundenvergütung wird jede angefangene Viertelstunde abgerechnet, der jeweiligen Rechnung kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Stundenprotokoll beigelegt werden hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit. Die Aufstellung gilt als anerkannt, wenn hiergegen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
5. Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen erfolgt aufgrund der bei Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Soweit sich diese Gegebenheiten während der Auftragsdurchführung ändern, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, soweit diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden.
6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
7. Für den Fall einer Abtretung der Honorarforderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an einen Dritten wird der Auftraggeber hiervon vom Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.
8. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

VIII. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen durch Nennung des Auftraggebers im Rahmen einer Referenzliste verwenden darf.

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort der geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand ist der Sitz der im Beratungsvertrag genannten beruflichen Anschrift des Auftragnehmers. Es gilt deutsches Recht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
3. Soweit eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine dieser am nächsten kommende und dem Parteiwillen entsprechende Regelung.